

Qualifikations- und Studienordnung für das
Talent-Programm
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 3. Juni 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundlagen

Abschnitt II: Qualifikation

- § 3 Qualifikation für das Talent-Programm
- § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
- § 5 Bewerbung und Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Form und Inhalt der Eignungsprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Protokollierung
- § 9 Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 11 Gültigkeitsdauer
- § 12 Wiederholungsmöglichkeit
- § 13 Annahme des Platzes im Talent-Programm

Abschnitt III: Angebot und Ablauf des Talent-Programms

- § 14 Beginn des Talent-Programms
- § 15 Immatrikulation und Gebühren
- § 16 Lehrveranstaltungen
- § 17 Inhalte des Talent-Programms
- § 18 Studienberatung
- § 19 Abschlussdokument

Abschnitt IV: Inkrafttreten und Zeitlicher Geltungsbereich

- § 20 Inkrafttreten und Zeitlicher Geltungsbereich

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Qualifikations- und Studienordnung gilt für das Talent-Programm an der Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule) gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 2 und 3 BayHIG. ²Sie regelt grundsätzliche Strukturen der Zulassung sowie des Studienangebots.

§ 2 Grundlagen

(1) ¹Das Angebot des Talent-Programms umfasst künstlerischen Hauptfachunterricht, Theorieunterricht und ab dem Alter des*der Teilnehmers*Teilnehmerin am Talent-Programm von 16 Jahren einen aus zwei Profilen wählbaren Profilunterricht. ²Es umfasst derzeit keine Unterrichtsangebote aus der Ballett-Akademie und keine Unterrichtsangebote aus den Kooperationsstudiengängen mit der Bayerischen Theaterakademie August Everding.

(2) Das Talent-Programm soll die Teilnehmer*innen auch auf die Eignungsprüfung für ein Jungstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder ein grundständiges Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 der Qualifikationssatzung der Hochschule (im Folgenden: Qualifikationssatzung) vorbereiten.

(3) ¹Das Mindestalter für Kinder und Jugendliche für eine Zulassung zum Talent-Programm beträgt sechs Jahre zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses. ²Sowohl für die Bewerbung um einen Studienplatz im Talent-Programm als auch für die Immatrikulation des*der Teilnehmers*Teilnehmerin ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich; zudem ist erforderlich, dass der*der Teilnehmer*in eine allgemeinbildende Schule besucht.

(4) Das Lehrangebot im Talent-Programm findet in deutscher Sprache statt.

Abschnitt II Qualifikation

§ 3 Qualifikation für das Talent-Programm

¹Die Aufnahme eines Talent-Programms an der Hochschule setzt das Bestehen der Eignungsprüfung für das Talent-Programm voraus. ²Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet einen Anspruch auf Teilnahme am Talent-Programm für zwei Studienjahre. ³Verlängerungsmöglichkeiten der Teilnahme am Talent-Programm regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 4

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Eignungsprüfung wird von einer jeweils unterschiedlich zusammengesetzten Prüfungskommission für das Talent-Programm abgenommen. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus einer Kernprüfungskommission zusammen, zu der je nach gewähltem künstlerischem Hauptfach der Bewerber*innen zusätzliche Fachkommissionsmitglieder aus den Prüfungskommissionen gemäß § 8 der Qualifikationssatzung hinzugezogen werden. ³Der Kernprüfungskommission gehören folgende Personen an: Der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre (Vorsitz der Prüfungskommission), die künstlerische Leitung der HMTM Young Academy und ein weiteres gemäß Art. 85 BayHIG prüfungsberechtigtes Mitglied der Hochschule. ⁴Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sind. ⁵§ 8 Abs. 2 und 3 der Qualifikationssatzung der Hochschule finden Anwendung.

(2) Bezüglich der Zuständigkeit der beiden Prüfungsausschüsse der Hochschule findet § 7 der Qualifikationssatzung entsprechende Anwendung.

§ 5

Bewerbung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist bis zum 30. April, 23:59 Uhr (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres, beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule über das Bewerbungs- und Zulassungsmanagement-Portal (BZM-Portal) einzureichen. ²Es gelten das Datum und die Uhrzeit der erfolgreichen elektronischen Einreichung der Bewerbung über das BZM-Portal. ³Bei der Bewerbung ist das gewählte künstlerische Hauptfach anzugeben. ⁴Dem Antrag sind folgende Unterlagen elektronisch in digitaler Form (Format PDF, wenn nicht anders vermerkt) beizufügen:

1. Lebenslauf;
2. Kopie der Geburtsurkunde, des Personalausweises, des (Kinder-)Reisepasses oder der Aufenthaltsgenehmigung;
3. aktuelle Schulbescheinigung, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits eine allgemeinbildende Schule besucht wird;
4. ein Passbild/Foto im Format gif, jpeg, jpg oder png;
5. Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung gemäß der Entgelt- und Gebührensatzung der Hochschule über das BZM-Portal/ePayment Bayern;
6. aktuelle Fachliche Einschätzung gemäß § 6 Abs. 2 oder Nachweis über den Erhalt eines 1. Preises beim Wettbewerb „Jugend musiziert“.

⁵Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Frist können keine Anträge mehr eingereicht werden; die Vervollständigung von Anträgen wird im Ausnahmefall zugelassen.

⁶Anmeldungen per Brief oder E-Mail sind nicht zulässig. ⁷Die Vorlage gefälschter oder unrichtiger Unterlagen führt zum sofortigen Ausschluss von der Eignungsprüfung; eine Teilnahme an künftigen Eignungsprüfungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) ¹Die zur Eignungsprüfung in Präsenz zugelassenen Bewerber*innen werden zur Eignungsprüfung an der Hochschule eingeladen; die Einladung erfolgt in Textform. ²Der Termin der Eignungsprüfung in Präsenz wird ausschließlich im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben.

§ 6

Form und Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung in Präsenz bedarf es eines vorhergehenden Nominierungsprozesses.

(2) ¹Der Nominierungsprozess ist wie folgt gestaltet. ²Leitungen von Musikschulen und Musikschullehrkräfte sowie Privatlehrkräfte und Musiklehrer*innen an allgemeinbildenden Schulen können ihre Schüler*innen mit einer durch ein Formular der Hochschule vorstrukturierten fachlichen Einschätzung zu dem*der Schüler*in für das Programm vorschlagen. ³Die Empfehlung durch eine Lehrkraft kann im Einzelfall, insbesondere bei initiativen Bewerbungen von Schüler*innen, durch ein Vorspiel bei einer Lehrperson der Hochschule ersetzt werden, die im Anschluss eine fachliche Einschätzung verfasst. ⁴Die fachliche Einschätzung kann durch den Nachweis über den Erhalt eines 1. Preises beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ ersetzt werden.

(3) ¹Wenn die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind, wird der*die Bewerber*in zur Eignungsprüfung in Präsenz an der Hochschule zugelassen. ²Diese findet nur im künstlerischen Hauptfach statt. ³Der Bewerber*die Bewerberin nimmt an der Präsenzeignungsprüfung ohne die Erziehungsberechtigten teil. ⁴Es sind mindestens zwei vorbereitete Musikstücke freier Wahl vorzutragen. ⁵Die Gesamtdauer des Vortrags soll 15 min. nicht überschreiten. ⁶Die Prüfungskommission kann aus mehreren vorgeschlagenen Stücken eine Auswahl treffen. ⁷Die Musikstücke können mit Notentext oder auswendig vorgetragen werden; ein Exemplar des Notenmaterials ist von dem*der Bewerber*in für die Prüfungskommission zur Prüfung mitzubringen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹In der künstlerisch-praktischen Präsenzprüfung soll der*die Bewerber*in unter Berücksichtigung seines*ihres Alters künstlerisch-technisches Können und Interpretationsfähigkeit nachweisen. ²Instrumental- und Gesangsprüfungen werden im Rahmen eines künstlerischen Urteils, soweit für das jeweilige künstlerische Hauptfach einschlägig, nach folgenden Kriterien bewertet:

- Anschlagtechnik,
- Grifftechnik,
- Bogentechnik,

- Atemtechnik,
- Ansatz,
- Tongebung,
- Intonation,
- rhythmische Genauigkeit,
- Artikulation,
- Dynamik,
- Agogik,
- Werktreue,
- Stimmtechnik,
- Schönheit der Stimme,
- Textverständlichkeit und
- musikalische Gestaltung;

(2) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit bis zu max. 25 Punkten bewertet:

25 – 23 Punkte = eine hervorragende Leistung

22 – 18 Punkte = eine überdurchschnittliche Leistung

17 – 13 Punkte = eine durchschnittliche Leistung

12 – 10 Punkte = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche Leistung

9 – 0 Punkte = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

²Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer*innen eine Einigung zu finden. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ⁴Dabei wird die Punktzahl bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁵Die Präsenzeignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 Punkte erreicht wurden.

§ 8

Protokollierung

¹Über den Ablauf der Prüfung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des*der Bewerbers*Bewerberin, die Gegenstände der jeweiligen Prüfung, die Beurteilungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 9

Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 11 der Qualifikationssatzung.

§ 10

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und die Einsichtnahme in die Prüfungsakte gelten § 12 und § 13 der Qualifikationssatzung.

§ 11

Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Eignungsprüfung für das Talent-Programm ist nur für das auf die Eignungsprüfung unmittelbar folgende Studienjahr gültig.

§ 12

Wiederholungsmöglichkeit

¹Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für das Talent-Programm kann beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt.

§ 13

Annahme des Platzes im Talent-Programm

¹Die Annahme des Platzes im Talent-Programm ist spätestens bis zu dem im Zulassungsbescheid der Hochschule festgelegten Termin gegenüber der Hochschule in Textform zu erklären. ²Der Studienplatz wird im BZM-Portal angenommen.

Abschnitt III Angebot und Ablauf des Talent-Programms

§ 14

Beginn des Talent-Programms

Das Talent-Programm kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 15

Immatrikulation und Gebühren

¹Die Teilnehmer*innen am Talent-Programm werden an der Hochschule gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 2 BayHIG immatrikuliert. ²Für die Immatrikulation gilt die Immatrikulations-, Rückmelde- Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule. ³Für die Studiengebühren gilt § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung in Verbindung mit der Anlage Kostenverzeichnis. ⁴Für den Semesterbeitrag zum Studierendenwerk gilt Art. 121 Abs. 5 BayHIG.

§ 16

Lehrveranstaltungen

Im Talent-Programm sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht
- Vorlesung
- Übung
- Workshops
- ggf. Gruppenunterricht

§ 17

Inhalte des Talent-Programms

(1) ¹Der Hauptfachunterricht wird in dem künstlerischen Hauptfach erteilt, für das die Eignungsprüfung bestanden wurde. ²Er umfasst 0,5 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) ¹Im Talent-Programm werden Hauptfachunterricht, Theorieunterricht und ab einem Alter des*der Teilnehmers*Teilnehmerin am Talent-Programm von 16 Jahren auch der Profilverricht angeboten. ²Der Theorieunterricht umfasst ein Angebot insbesondere in Form von Übungen aus den Bereichen Singen, Harmonielehre, Gehörbildung, Musiktheorie, Musikgeschichte und eine Vorlesung zu unterschiedlichen musikalischen Themen.

(3) ¹Der Profilverricht kann aus zwei Profilen gewählt werden. ²Folgende Profile werden angeboten:

a) Künstlerisches Profil

Das künstlerische Profil umfasst ausgewählte fachspezifische Workshops, ergänzt um organisierte praktische künstlerische Erfahrungen (z. B. Konzerte) sowie gegebenenfalls Ensemblespielmöglichkeiten.

b) Künstlerisch-pädagogisches Profil

Das Künstlerisch-pädagogische Profil umfasst fachspezifische Workshops als Projektformat mit pädagogischen Inhalten, ergänzt um organisierte praktische künstlerische Erfahrungen (z. B. Konzerte), sowie gegebenenfalls Ensemblespielmöglichkeiten.

³Das Profil kann während des Talent-Programms gewechselt werden. ⁴Ein solcher Wechsel ist jeweils zum folgenden Semester möglich.

§ 18 Studienberatung

Die Studienberatung der Teilnehmer*innen am Talent-Programm erfolgt durch die HMTM Young Academy zusammen mit den Hauptfachlehrkräften.

§ 19 Abschlussdokument

¹Scheidet ein*e Teilnehmer*in aus dem Talent-Programm aus, so wird ihm*ihr ein Abschlussdokument ausgestellt. ²Darin wird das Absolvieren des jeweiligen Zeitraums im Talent-Programm der Hochschule bestätigt. ³Es enthält darüber hinaus Angaben zum künstlerischen Hauptfach und den anderen Unterrichtsangeboten sowie eine inhaltlich-fachliche Würdigung des*der Teilnehmers*Teilnehmerin. ⁴Das Abschlussdokument wird von dem*der Vizepräsidenten*Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Hochschule und von der gesamten Leitung der HMTM Young Academy unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Abschnitt IV Inkrafttreten und Zeitlicher Geltungsbereich

§ 20 Inkrafttreten und Zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese Qualifikations- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber*innen bzw. Teilnehmer*innen, die sich für die Eignungsprüfung zum Wintersemester 2025/2026 bewerben bzw. ab dem Wintersemester 2025/2026 an dem Talent-Programm teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Juni 2025 und der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Juni 2025.

München, den 4. Juni 2025

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 4. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juni 2025.